



**Beratung von gewaltausübenden Personen im Bereich der Häuslichen Gewalt
in der Zentralschweiz:
Vernehmlassungsbericht zu drei Entwürfen für gemeinsame Leistungsvereinbarungen**

Verfasst durch die Arbeitsgruppe Beratung der Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt

Luzern, 18. November 2008

Inhaltsverzeichnis:

1.	Auftrag und Vorgehen	1
2.	Die gemeinsamen Leistungsvereinbarungen	3
2.1	Leistungsvereinbarung mit der Fachstelle gegen Männergewalt	3
2.1.1	Inhalt	3
2.1.2	Kosten	4
2.1.3	Gesamtkosten pro Kanton	7
2.2	Leistungsvereinbarung mit den Bewährungs- und Vollzugsdiensten Kanton Zürich	7
2.3	Leistungsvereinbarung mit den Vollzugs- und Bewährungsdiensten Kanton Luzern	8
3.	Weiteres Vorgehen	8

1. Auftrag und Vorgehen

An der ZRK vom 23. November 2007 wurde der Bericht und Antrag der Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt (ZFHG) zur Beratung von gewaltausübenden Personen in der Zentralschweiz vorgestellt. Im Nachgang haben die Kantonsregierungen dem Bericht und Antrag zugestimmt und der Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt die folgenden Aufträge erteilt:

- I. In der Zentralschweiz soll ein gemeinsames, koordiniertes Angebot im Bereich der Beratung von gewaltausübenden Personen geschaffen werden.

- a) Zu diesem Zweck führt die Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt Verhandlungen zum Abschluss von drei gemeinsamen Leistungsvereinbarungen mit den folgenden Leistungsträgern:
 - Fachstelle gegen Männergewalt, Luzern (Gewalt-Hotline, freiwillige Beratung, Pflichtberatung)
 - Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Zürich (Lernprogramm Partnerschaft ohne Gewalt)
 - Vollzugs- und Bewährungsdienste des Kantons Luzern (Eignungsabklärung für die Teilnahme am Lernprogramm Partnerschaft ohne Gewalt)
 - b) Die Entwürfe der Leistungsvereinbarungen sind den Kantonsregierungen vor Abschluss der Verhandlungen in Vernehmlassung zu geben.
 - c) Die definitiven Leistungsvereinbarungen sind den Kantonsregierungen zur Beschlussfassung zu unterbreiten mit dem Ziel der Inkraftsetzung per 1. Januar 2009.
- II. Die Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt wird beauftragt, in den nächsten zwei Jahren die folgenden Begleitmassnahmen zur Förderung der Pflichtberatung umzusetzen:
- a) Gemeinsame Informationsveranstaltungen über die verschiedenen Instrumente der Pflichtberatung. Zielgruppen sind Strafverfolgungsbehörden und Gerichte.
 - b) Vorschläge für die Harmonisierung der rechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Wegweisung und der Pflichtberatung.

In den Beschlüssen der Kantonsregierungen zum erwähnten Bericht und Antrag der ZFHG wurde seitens des Kantons Zug die Prüfung der Rechtsgrundlagen für die Einrichtung und den Betrieb der Gewalt-Hotline, die freiwillige Einzelberatung sowie die diesbezügliche Öffentlichkeitsarbeit beantragt. Diese Elemente betreffen die Leistungsvereinbarung mit der Fachstelle gegen Männergewalt. Anlässlich der ZPDK vom 6. März 2008 hat der Kanton Zug diesen Antrag jedoch zurückgezogen, weil sich die Frage nur für ihn stellte. Im Rahmen der nachfolgenden Überprüfung kam er zum Schluss, dass für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der Fachstelle gegen Männergewalt die Rechtsgrundlage im Kanton Zug fehle. Aus diesem Grund ist der Kanton Zug im Entwurf zur Leistungsvereinbarung mit der Fachstelle gegen Männergewalt nicht Vertragspartner. In den Entwürfen für die Leistungsvereinbarungen über das Lernprogramm Partnerschaft ohne Gewalt (PoG) und die Eignungsabklärungen für das PoG ist er jedoch zusammen mit den anderen Zentralschweizer Kantonen Vertragspartner.

Die Arbeitsgruppe Beratung der ZFHG hat in den vergangenen Monaten die Grundlagen für die Leistungsvereinbarungen erarbeitet und mit den Vertragspartnern Verhandlungen geführt. Dabei zeigte sich, dass im Hinblick auf die organisatorische Umsetzung der Leistungsvereinbarungen **Vorarbeiten in den einzelnen Kantonen notwendig sind**: Information der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte über die Pflichtberatung und das Lernprogramm PoG, Klärung der Zuständigkeiten und Abläufe, Klärung der Kostenregelungen, verfassen von Prozessbeschreibungen etc. Zur Unterstützung dieser innerkantonalen Prozesse wird am 30. Oktober 08 eine gemeinsame Informationsveranstaltung in Altdorf durchgeführt, kurz nach

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens über die Entwürfe der Leistungsvereinbarungen, das am 20. Oktober 2008 ausgelöst wird. Die Arbeitsgruppe Beratung erachtet es als ausserordentlich wichtig, für die Vorbereitungsarbeiten in den Kantonen genügend Zeit einzuräumen, weshalb **das Inkrafttreten der Leistungsvereinbarungen von Anfang 2009 auf Mitte 2009 verschoben wird.**

Über die Notwendigkeit der Beratung von gewaltausübenden Personen werden im vorliegenden Bericht und Antrag unter Verweis auf den "Bericht und Antrag über die Beratung von gewaltausübenden Personen im Bereich der Häuslichen Gewalt" vom 12. Juni 2007 keine weiteren Ausführungen gemacht. Zu erinnern ist jedoch daran, dass heute im Strafvollzug jährlich Millionen ausgegeben werden. Die Beratung von gewaltausübenden Personen ist eine präventive Massnahme und soll dazu beitragen, die Straffälligkeit zu vermindern. Im Vergleich zum Strafvollzug sind die Ausgaben für die Beratung von gewaltausübenden Personen als sehr bescheiden zu bezeichnen.

2. Die gemeinsamen Leistungsvereinbarungen

2.1 Leistungsvereinbarung mit der Fachstelle gegen Männergewalt (FgM), Luzern

2.1.1 Inhalt

a) Das Kernstück der Leistungsvereinbarung mit der Fachstelle gegen Männergewalt ist die **gemeinsame Gewalt-Hotline** der Kantone Luzern, Obwalden, Nidwalden, Uri und Schwyz. An sieben Tagen in der Woche, von 07.00 bis 22.00 Uhr, bietet sie einen Erstkontakt für gewaltausübende oder gewaltandrohende Männer und männliche Jugendliche. Die Gewaltberater versuchen mittels Intervention die Gewaltausübung zu verhindern und motivieren die Klienten für eine Einzelberatung. Die Erfahrungen in der bereits bestehenden Gewalt-Hotline im Kanton Luzern zeigen, dass neben den gewaltausübenden oder gewaltandrohenden Personen häufig das betroffene Umfeld Beratung und Hilfe bei der FgM sucht (Partnerin oder Partner, Freunde, Verwandte, Opfer, Institutionen). In diesen Fällen nehmen die Gewaltberater eine Triagefunktion wahr und weisen beispielsweise die Opfer an die Opferberatungsstellen oder beraten Institutionen zum Thema Männergewalt.

b) In jüngerer Zeit sind Anfragen für **Gewaltberatungen per E-Mail** eingegangen. Dieses Kommunikationsmittel erlaubt eine grössere Anonymität und die Nachfrage dürfte in Zukunft wohl steigen. Diese Art der Beratung ist aufwendiger als die telefonische Krisenintervention, sie ist in der Nähe der Einzelberatung anzusiedeln, wenngleich ohne persönlichen Direktkontakt.

c) Um die freiwillige Teilnahme von gewaltausübenden Personen an einer **Einzel-Gewaltberatung** zu fördern, werden die **freiwillig** absolvierten Beratungsstunden mit einem Beitrag von Fr. 50.-- pro Stunde subventioniert. Der Klient bezahlt dadurch pro Stunde Fr. 100.--, anstelle von Fr. 150.--. Die bisherigen Erfahrungen bei der FgM zeigen, dass der Preis von Fr. 150.-- pro Beratungsstunde für die meisten Klienten ein grosses Hindernis für die Bereitschaft zur Teilnahme an einer Gewaltberatung darstellt.

d) Neben den Beratungen im freiwilligen Bereich, wird mit der FgM ein **Beratungsangebot im strafrechtlichen Bereich** (Pflichtberatung) vereinbart. Die Anordnung von Pflichtberatung kann im Zusammenhang mit Nicht-Inhaftierung, Haftentlassung oder Wegweisung (bei Wegweisung nur im Kanton Luzern) oder in Form von Weisungen im Sinne von Art. 44 Abs. 2 StGB bei Ausfällung einer bedingten oder teilbedingten Strafe sowie im Sinne von Art. 22 Abs. 2 JStGB verhängt werden.

Die Anordnung von Pflichtberatung bedeutet für die meisten Zentralschweizer Kantone Neuland. Es ist

beispielsweise nicht allgemein üblich, verurteilten Personen für die Dauer der Probezeit Weisungen zu erteilen. Weisungen können unterschiedliche Bereiche betreffen; Berufsausbildung, ärztliche oder psychologische Betreuung, Entschuldung oder eben Pflichtberatung bei häuslicher Gewalt. Um eine gewisse Wirkung zu erzielen, beinhaltet die Pflichtberatung mindestens 6 Sitzungen. Sie wird von den Strafvollzugsbehörden oder Gerichten angeordnet und durch die kantonalen Vollzugsbehörden vollzogen.

e) Mit geeigneter **Öffentlichkeitsarbeit** wird das Angebot der Gewalt-Hotline in den Vertragskantonen bekannt gemacht. Dieser Punkt ist von zentraler Bedeutung, da sich die gewaltausübenden oder gewaltbetroffenen Personen erst dann melden, wenn sie aktiv über die entsprechenden Informationen verfügen.

2.1.2 Kosten (gemäss Anhang I)

a) Teilbereich Gewalt-Hotline

Die Gewalt-Hotline ist an 365 Tagen geöffnet, jeweils von 07.00 bis 22.00 Uhr. Die Öffnungszeiten richten sich nach den Erfahrungswerten der FgM. Gestützt auf die Öffnungszeiten ergibt sich pro Jahr eine **Telefonbereitschaft** im Umfang von 5475 Stunden. Diese wird mit Fr. 5.-- pro Stunde abgegolten.

Daraus ergibt sich ein Betrag von

Fr. 27'400.00

Für die Entschädigung der Leistungen der Fachstelle gegen Männergewalt wird ein Stundenansatz gewählt, der den Vollkosten entspricht. Die Arbeitsgruppe Beratung hat sich an den Richtlinien der Wirkungsorientierten Verwaltung für die Verrechnung von internen und externen Lieferungen und Leistungen orientiert. Demgemäss wird zum Bruttolohn ein Gemeinkostenzuschlag von 50% erhoben. Dieser beinhaltet Raumkosten, Büro- und Verwaltungskosten, Reisespesen, Weiterbildungskosten, Information und Koordination, Over-Head-Kosten, Versicherungen usw. Bei der FgM wird den Gewaltberatern ein Brutto-Stundenansatz von Fr. 120.00 bezahlt. Ein Zuschlag von 50% auf diesen Bruttolohn ergibt einen Vollkosten-**Stundenansatz von Fr. 180.00**.

Bei der **telefonischen Beratung/Krisenintervention** wird von durchschnittlich 110 Anrufen mit einer durchschnittlichen Gesprächsdauer von 20 Minuten ausgegangen. Nach dem Telefongespräch ist jeweils Buch zu führen, es sind teilweise Abklärungen zu treffen oder weitere Stellen zu kontaktieren.

Somit ergibt sich der folgende Aufwand an Stunden:

- 110 Anrufe mit einer durchschnittlichen Gesprächsdauer von 20 Minuten	= 37.0 Stunden
- Nachbereitung durchschnittlich 30 Minuten	= 55.0 Stunden
Total	= 92.0 Stunden

Bei einem Stundenansatz von Fr. 180.00

Fr. 16'560.00

Weiter gehen durchschnittlich 136 Anrufe ein, welche hauptsächlich von Institutionen oder interessierten Stellen (Professionelle, Medien, Studierende, Schulen) getätigt werden und bei denen die **Information** im Vordergrund steht. Diese Anrufe sind von kürzerer Dauer und verursachen in der Regel keine Nachbereitung. Für diese Art der Anrufe ergibt sich der folgende Stundenaufwand:

- 136 Anrufe mit einer durchschnittlichen Gesprächsdauer von 10 Minuten	= 22.6 Stunden
---	----------------

Bei einem Stundenansatz von Fr. 180.00

Fr. 4'068.00

Total Gewalt-Hotline

Fr. 48'100.00

a.a) Aufteilung Kosten Gewalt-Hotline

Bei der Aufteilung der Kosten für die Gewalt-Hotline wird unterschieden zwischen einem Sockelbeitrag für die Telefonbereitschaft von Fr. 27'400.00 und der Entschädigung für die telefonische Beratung / Krisenintervention und Information von Fr. 20'700.00.

Beim **Sockelbeitrag** von **Fr. 27'400.00** wird die Hälfte der Kosten, also Fr. 13'700.00, anteilmässig auf die Kantone verteilt (= Fr. 2'740.00 pro Kanton), die andere Hälfte gemäss Einwohnerschlüssel. Pro Kanton ergeben sich die folgenden Sockelbeiträge:

LU:	2'740.00 plus Anteil gemäss Einwohnerschlüssel	8'110.40	Fr. 10'850.40
UR:	2'740.00 plus Anteil gemäss Einwohnerschlüssel	794.60	Fr. 3'534.60
SZ:	2'740.00 plus Anteil gemäss Einwohnerschlüssel	3'137.30	Fr. 5'877.30
OW:	2'740.00 plus Anteil gemäss Einwohnerschlüssel	753.50	Fr. 3'493.50
NW:	2'740.00 plus Anteil gemäss Einwohnerschlüssel	904.20	Fr. 3'644.20

In der Aufteilung der Kosten für die **telefonische Beratung/Krisenintervention** und **Information** von **Fr. 20'700** wird auf Erfahrungszahlen abgestützt. Die meisten Anrufe kamen in den letzten Jahren aus dem Kanton Luzern, weil dort entsprechend Werbung gemacht wurde. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Anrufe in den anderen Kantonen mit zunehmender Bekanntheit des Angebots allmählich ansteigen werden. Im Rahmen der gegenwärtigen Leistungsvereinbarung erscheint es vertretbar, dass 90% der Kosten auf den Kanton Luzern entfallen. Die restlichen 10% werden anteilmässig auf die anderen Kantone verteilt. Der Betrag von Fr. 20'700.00 wird somit wie folgt aufgeteilt:

LU Fr. 18'630.00, UR, SZ, OW und NW je Fr. 517.50.

Für die einzelnen Kantone ergeben sich für den **gesamten Teilbereich Gewalt-Hotline** die folgenden Kosten:

LU:	Sockelbeitrag Fr. 10'850.40 / Telefonberatung Fr. 18'630.00, Total	Fr. 29'480.40
UR:	Sockelbeitrag Fr. 3'534.60 / Telefonberatung Fr. 517.50, Total	Fr. 4'052.10
SZ:	Sockelbeitrag Fr. 5'877.30 / Telefonberatung Fr. 517.50, Total	Fr. 6'394.80
OW:	Sockelbeitrag Fr. 3'493.50 / Telefonberatung Fr. 517.50, Total	Fr. 4'011.00
NW:	Sockelbeitrag Fr. 3'644.20 / Telefonberatung Fr. 517.50, Total	Fr. 4'161.70
Total		Fr. 48'100.00

b) E-Mail-Beratung

Die E-Mail-Beratung befindet sich im Aufbau und ist deshalb schwierig zu quantifizieren. Aus diesem Grund wird eine **Pauschale** vorgesehen: **Fr. 4'500.00**

Der Betrag wird zu gleichen Teilen auf die Kantone aufgeteilt und beträgt somit **pro Kanton** **Fr. 900.00**

c) Freiwillige Einzel-Gewaltberatung

Dieser Teilbereich der Leistungsvereinbarung mit der FgM betrifft die Subventionierung der freiwillig absol-

vierten Einzel-Gewaltberatung. Pro Personenstunde wird der FgM Fr. 50.00 vergütet, sie selber verrechnet den Klienten Fr. 100.00.

Die durchschnittliche Anzahl Personenstunden für die freiwillige Einzel-Gewaltberatung (Erfahrungswert der beiden vergangenen Jahre) liegt bei 357. Hinzu werden ½ Stunde Vorbereitung und ½ Stunde Nachbereitung gerechnet, womit ein Total von 714 Personenstunden resultiert. Bei einer Subventionierung von Fr. 50.00 pro Stunde ergibt sich ein Betrag von **Fr. 35'700.00**

c.c) Aufteilung der Kosten

Heute kommen die beratenen Personen zu 75 bis 80 % aus dem Kanton Luzern. Bei den restlichen 20 bis 25% handelt es sich um Personen aus den Zentralschweizer sowie weiteren Kantonen. Für die Aufteilung der Kosten wird ein pragmatischer Weg gewählt: Der Kanton Luzern übernimmt 80%, die anderen vier Vertragskantone je 5% der Kosten. Auf die einzelnen Kantone entfallen die Kosten wie folgt:

Beitrag LU: 80%	Fr. 28'560.00
Beitrag UR: 5%	Fr. 1'785.00
Beitrag SZ: 5%	Fr. 1'785.00
Beitrag OW: 5%	Fr. 1'785.00
Beitrag NW: 5%	Fr. 1'785.00

d) Beratungsangebot im strafrechtlichen Bereich (Pflichtberatung)

Bei der Anordnung von Pflichtberatung durch die Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte werden die Kosten gemäss den je kantonalen Regelungen erhoben. Die FgM stellt den kantonalen Vollzugsbehörden pro Beratungsstunde Fr. 150.00 in Rechnung.

e) Öffentlichkeitsarbeit

Für den Teilbereich Öffentlichkeitsarbeit ist eine Pauschale von Fr. 20'000.00 eingerechnet. Mit der Öffentlichkeitsarbeit soll vor allem die Gewalt-Hotline in den Kantonen bekannt und Informationsmaterial der Bevölkerung zugänglich gemacht werden. Der Bevölkerung der Vertragskantone soll signalisiert werden, dass gegen die Häusliche Gewalt etwas unternommen werden kann.

Der Betrag von 20'000 Franken wird gemäss Einwohnerschlüssel auf die Kantone verteilt. Für die Vertragskantone ergeben sich die folgenden Beträge:

LU (59% der 5 teilnehmenden Kantone)	Fr. 11'840.00
UR (5,8% der 5 teilnehmenden Kantone)	Fr. 1'160.00
SZ (22,9% der 5 teilnehmenden Kantone)	Fr. 4'580.00
NW (6,5% der 5 teilnehmenden Kantone)	Fr. 1'100.00
OW (5,6% der 5 teilnehmenden Kantone)	Fr. 1'320.00
Total	Fr. 20'000.00

2.1.3 Gesamtkosten pro Kanton

	LU	UR	SZ	OW	NW
Gewalt-Hotline	29'480.40	4'052.10	6'394.80	4'011.00	4'161.70
E-Mail-Beratung	900.00	900.00	900.00	900.00	900.00
Freiwillige Einzelberatung	28'560.00	1'785.00	1'785.00	1'785.00	1'785.00
Öffentlichkeitsarbeit	11'840.00	1'160.00	4'580.00	1'100.00	1'320.00
Total	70'780.40	7'897.10	13'659.80	7'796.00	8'166.70
	=====	=====	=====	=====	=====

Gesamtbetrag alle Kantone

108'300.00

2.2 Leistungsvereinbarung mit den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Zürich

Die Zentralschweizer Kantone kaufen gemeinsam das von den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Zürich entwickelte Lernprogramm "Partnerschaft ohne Gewalt, PoG" ein. An dieser Leistungsvereinbarung beteiligen sich alle Kantone, auch der Kanton Zug. In der Leistungsvereinbarung wird geregelt, unter welchen Bedingungen die Klienten aus den Vertragskantonen am PoG teilnehmen können. Die Anordnung für die Teilnahme am PoG erfolgt im Rahmen einer Weisung, die von der urteilenden Behörde gestützt auf Art. 44 Abs. 2 StGB bei Ausfällung einer bedingten oder teilbedingten Strafe für die Dauer der Probezeit erlassen werden kann. Im Rahmen des PoG nehmen die Klienten an 16 Einheiten à 2,5 Stunden in der Gruppe teil, der Kostenpunkt liegt bei rund Fr. 2'000.00. Die Kostentragung erfolgt gemäss den innerkantonalen Vollzugsregelungen. Jeder Kanton erhält vom Leistungsträger eine Rechnung für die durchgeführten Beratungsleistungen in Rahmen des PoG.

Im Vergleich zur Pflichtberatung bei der Fachstelle gegen Männergewalt ist diese Beratung umfangreicher und intensiver, sie findet in der Gruppe statt. Allerdings kann sie erst bei der Urteilsfällung angeordnet werden, weshalb es teilweise länger dauert bis sie zur Anwendung kommt, wodurch sich der Abstand zur Gewaltausübung vergrössert. Demgegenüber erfolgt die Anordnung der Pflichtberatung bei der Fachstelle gegen Männergewalt zu einem viel früheren Zeitpunkt, nämlich im Zusammenhang mit einer Nicht-Inhaftierung oder Haftentlassung. Diese Einzelberatung ist kürzer und dient hauptsächlich dazu, dass der Klient sich mit seinem Verhalten auseinandersetzt.

An der Informationsveranstaltung vom 30. Oktober 2008 in Altdorf werden diese beiden Beratungsangebote erläutert und die Unterschiede aufgezeigt.

In der praktischen Umsetzung muss vor der Teilnahme am Lernprogramm PoG abgeklärt werden, ob sich der Klient dafür eignet. Die Vollzugs- und Bewährungsdienste des Kantons Luzern nehmen diese Eignungsabklärungen für alle Zentralschweizer Kantone vor. Zum einen haben Mitarbeitende eine entsprechende Weiterbildung bei den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Zürich absolviert, zum anderen will der Leistungsträger in Bezug auf die Eignungsabklärung ein einheitliches Vorgehen. Demzu-

folge entscheiden die urteilenden, kantonalen Behörden über die Anordnung der Teilnahme am PoG und wenn eine solche ins Auge gefasst wird, geht ein Auftrag für die Eignungsabklärung an die Vollzugs- und Bewährungsdienste des Kantons Luzern. Die entsprechenden Modalitäten werden in der Leistungsvereinbarung mit den Vollzugs- und Bewährungsdiensten des Kantons Luzern festgehalten.

2.3 Leistungsvereinbarung mit den Vollzugs- und Bewährungsdiensten (VBD) des Kantons Luzern

Wie im vorhergehenden Kapitel ausgeführt, übernehmen die Vollzugs- und Bewährungsdienste des Kantons Luzern für alle Zentralschweizer Kantone (auch für den Kanton Zug) die Eignungsabklärungen für die Teilnahme am PoG. Die Zuweisung zur Eignungsabklärung an die VBD erfolgt durch die urteilenden Behörden der Vertragskantone. Die VBD führen die Abklärung durch und unterbreiten der zuweisenden Behörde einen Vorschlag in Bezug auf die Eignung. Über die Teilnahme am PoG entscheidet daraufhin die urteilende Behörde des Vertragskantons.

Für die Durchführung der Eignungsabklärung stellen die VBD den zuweisenden Behörden eine **Pauschale von Fr. 480.00 in Rechnung**.

3. Weiteres Vorgehen

An ihrer Sitzung vom 20. Oktober 2008 haben die Justiz- und Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren die vorliegenden Entwürfe für die drei Leistungsvereinbarungen zur Kenntnis genommen und zur Vernehmlassung bei den Zentralschweizer Kantonsregierungen freigegeben.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 30. Januar 2009.

Im Laufe des Monats Februar 09 wird die Arbeitsgruppe Beratung die Rückmeldungen der Kantone auswerten und je nach dem die Leistungsvereinbarungen überarbeiten. Über die definitive Fassung der Leistungsvereinbarungen entscheiden die Mitglieder der ZPDK an ihrer Sitzung im Frühling 2009. Das Geschäft wird daraufhin den Kantonsregierungen zum Beschluss unterbreitet.

Die Leistungsvereinbarungen sollen per 1. Juli 2009 in Kraft treten.